

wort auf die Frage, und so liegt es nahe, in ihm die bei Fardulf 'deponierte' Aufzeichnung über die den Missi aufgetragene 'legatio' zu sehen, um deren Mitteilung Wulfar bittet. Auch könnte man dieses Kapitulare ansehen als die ebenfalls von ihm erbetene 'paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio'. Doch sind diese Vermutungen allzu unsicher, als dass es sich verlohnte, länger dabei zu verweilen; die Ueberlieferung über die Reichsversammlungen dieser Zeit ist allzu dürftig, die Zuweisung der Capitularien an die einzelnen Tagungen zu unsicher¹, steht es doch nicht einmal fest, ob die Aussendung der Missi 802 von einer solchen aus erfolgt ist².

Dagegen scheinen mir die letzten Worte in einer anderen Hinsicht jetzt eine befriedigende Deutung zu finden. Die Worte 'cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio' besagen nichts über den Inhalt jener 'pagina', wie Buchner angenommen hat³, sondern enthalten, wenn man sich an den Wortlaut hält, nur eine Angabe über die Zeit ihrer Verlesung vor dem Kaiser auf einer Grossenversammlung oder Synode ('nobis omnibus') — man könnte an die vom März 802 denken. Damals ist wohl die Einladung zu einer allgemeinen Reichsversammlung ergangen, an der teilzunehmen jedermann gestattet wurde, der grossen gleichzeitig mit einer Synode in Aachen tagenden Versammlung vom Oktober 802, von der die Lorscher Annalen ein so anschauliches Bild bewahrt haben, indem sie auch der Teilnahme des Volkes neben der der Grossen gedenken⁴, und auf die auch Alcvins Worte zu gehen scheinen⁵: 'tempore serenitatis et pacis, quo . . . totus pacifica quiete populus concurrere festinat ad vestrae iussionis edictum'. Da dort auch die Durchsicht und Verbesserung der Stammesrechte erfolgen

1) Vgl. Simson a. a. O. 2, 271 ff.; Mühlbacher² nr. 377 — 382; Werminghoff, MG. Concilia 2, 229 A. 2. 2) Vgl. Simson 2, 271 f. — Ueber die Art von Fardulfs Antwort auf den Brief Wulfars wissen wir nichts; immerhin sei darauf hingewiesen, dass die 'Capitula de examinandis ecclesiasticis', bei Boretius, Capitul. 1, 109 — 111 nr. 38 (Mühlbacher² nr. 378 zu 801) zur Antwort auf eine solche Anfrage gehören könnten. 3) Seine Deutung der 'pagina' auf den Erlass Ludwigs und Lothars von 828/29 und ihren Entschluss, jede Woche einen Tag am Hofe zur Gerichtssitzung sich bereit zu halten (Capitularia 2, S. 4; Concilia 2, S. 601), bedarf wohl keiner Widerlegung mehr. 4) Annales Laureshamenses, SS. 1, 39 (vgl. Capitul. 1, S. 105; Simson a. a. O. 2, 274 ff.): 'congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus'. . . . 5) Alcvins Brief 257 (MG. Epist. 4, 414).